

Einleitung

An vielen Orten der Welt demonstrieren Menschen seit dem Jahr 2023 angesichts der Zerstörungen im Gazastreifen und des schrecklichen Leids der palästinensischen Zivilbevölkerung gegen den Krieg. Immer wieder ist dort zu hören, dass der Genozid, den Israel begehe, gestoppt werden solle. Der Internationale Gerichtshof hat nach einer entsprechenden Klage von Südafrika gegen Israel ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen die Völkermordkonvention der Vereinten Nationen eingeleitet und sieht Anhaltspunkte sowie einen plausiblen Anfangsverdacht dafür, dass dieser Vorwurf stimmt. Die südafrikanischen Kläger beziehen sich auf das Ausmaß der Gewalt der israelischen Streitkräfte, auf die fehlenden oder unzureichenden Lieferungen von Lebensmitteln und weiteren Hilfsgütern sowie auf menschenverachtende Aussagen aus dem mit rechtsradikalen Politikern gespickten Kabinett von Regierungschef Benjamin Netanjahu sowie weiterer israelischer Politiker und Militärs über die Palästinenser im Gazastreifen. Der Krieg hat eine komplexe Vorgeschichte, ist aber auch eine Reaktion auf das Massaker und die Geiselnahmen der Hamas und ihrer Verbündeten auf israelischem Staatsgebiet am 7. Oktober 2023.

Die Beweise für israelische Kriegsverbrechen sind erdrückend, aber es ist weitaus schwieriger, einen Völkermord nachzuweisen. In diesem Buch wird keine abschließende Antwort darauf gegeben, ob das israelische Vorgehen im Gazastreifen als Genozid eingestuft werden muss oder nicht. Aber es wird erklärt, warum der Internationale Gerichtshof die südafrika-

nische Klage angenommen hat und was Juristen inzwischen unter einem Völkermord verstehen. Ein Genozid ist ein Großverbrechen, das von Staaten oder von militärischen Gruppierungen, die über kein international anerkanntes Staatsgebiet verfügen, begangen wird. Völkermorde werden geplant, organisiert, scheinlegitimiert und mit einer Vielzahl von Helfershelfern durchgeführt. In der Völkermordkonvention der Vereinten Nationen, die 1948 von der Generalversammlung beschlossen wurde, werden Genozide als Taten definiert, die »in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Entweder durch Tötung, Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden, durch die Auferlegung von zerstörerischen Lebensbedingungen, durch Maßnahmen der Geburtenverhinderung oder durch die gewaltsame Überführung von Kindern in eine andere Gruppe«.¹

Diese Definition der UNO ist sehr weit gefasst. Lässt sich daraus also ableiten, dass die Geschichte der Menschheit eine Geschichte von Genoziden ist? Zwar ist es richtig, dass es in den vergangenen Jahrhunderten in verschiedenen Teilen der Welt immer wieder zu hemmungsloser Gewalt gekommen ist. Trotzdem muss diese Frage verneint werden. Denn ein Völkermord bemisst sich nicht unbedingt an der Anzahl der Opfer, sondern an der Intention, eine Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten. Deswegen gelten beispielsweise die Atombombenabwürfe durch die USA auf Hiroshima und Nagasaki im August 1945 und die Kommunistenverfolgung in Indonesien Mitte der 1960er Jahre trotz der sehr hohen Todeszahlen nicht als Völkermorde.

Im ersten Fall ließ sich der Vernichtungswille der USA gegenüber Teilen des japanischen Volkes nie eindeutig nachweisen. Die Vereinigten Staaten argumentieren, dass das faschistische japanische Regime militärisch besiegt und nicht

die Bevölkerung vernichtet werden sollte. Politiker der USA, insbesondere Präsident Harry S. Truman, der den Befehl zum Einsatz der neuen Waffe gegeben hatte, mussten als Sieger im Zweiten Weltkrieg nie fürchten, sich für die militärstrategisch nicht notwendigen Zerstörungen und Tötungen durch die Atombombenabwürfe vor einem Gericht verantworten zu müssen. In Indonesien handelte es sich um eine politische Organisation und ihr nahestehende Personen, die – im Zuge eines Staatsstreichs gegen die Sukarno-Regierung – verfolgt oder ermordet wurden, und nicht um eine rassische, ethnische, religiöse oder nationale Gruppe. Genozid ist nicht das einzige Verbrechen im Völkerstrafrecht. Daneben existieren Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Auch wenn ein Völkermord als das Verbrechen der Verbrechen gilt, verdienen die anderen Straftatbestände ebenso große Beachtung und können in einigen Fällen sogar zu mehr Opfern führen.

Um zu verstehen, was ein Völkermord überhaupt ist, muss die Frage beantwortet werden, wie die Gruppe, die unter die UN-Genozidkonvention fällt, definiert wird. Wichtig ist zu betonen, dass es hierfür keine objektiven Kriterien geben muss. Es reicht aus, wenn diese Gruppe aus der Sicht der Täter existiert und die Täter definieren, wer dazu gehört und wer nicht.² Die Nazis haben solche Definitionen, unter anderem für die Juden, in ihren sogenannten Rassengesetzen aufgestellt. In Afrika und im Nahen Osten sind Rassismus beziehungsweise Antisemitismus von den Europäern importiert worden. Als Kolonialherren haben sie die dort lebenden Menschen in »Rassen« eingeteilt, rassistische und antisemitische Konzepte verbreitet und Konflikte somit geschürt oder verschärft.

Oft ist eine Vielzahl unterschiedlicher Täter an genozidaler Gewalt beteiligt. Manche werden strafrechtlich verfolgt, andere wähnen sich in Sicherheit. Internationale Gerichte haben

sich oft als zahnlose Tiger erwiesen, die auf den Willen der Nationalstaaten angewiesen sind, dass diese die Personen ausliefern, die verdächtigt werden, gegen das Völkerstrafrecht zu verstossen. Einigen internationalen Tribunalen wurde zudem nicht zu Unrecht vorgeworfen, nur in eine Richtung zu ermitteln, wie in den Fällen Kambodschas und Ruandas, oder nicht konsistent bei der Verhängung des Strafmaßes zu sein, wie im Falle Jugoslawiens. Diese Gerichte hatten nie das Ziel, alle Verantwortlichen in diesen Kriegen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Mächtigen in den Industrienationen und ihre Verbündeten in den Ländern, wo die Taten verübt wurden, gingen entweder komplett oder weitgehend straffrei aus.

Die Bewertung genozidaler Verbrechen führt zu heftigen Disputen zwischen Staaten. Opferzahlen werden geleugnet, verdrängt, kleingerechnet oder übertrieben. Daran sind oft rechtsaußen stehende und nationalistische Kreise, aber auch sogenannte bürgerliche Parteien beteiligt. Bei der Lektüre dieses Buchs wird auch auffallen, dass die Täter und ihre Rechtsnachfolger oft versuchen, die Taten als Notwehr gegen eine Gruppe darzustellen, von der angeblich eine große Gefahr ausgegangen sei. Der heutige Umgang mit dem Genozid an den Armeniern im Osmanischen Reich durch die Türkei ist hierfür nur ein Beispiel von vielen.

Einige Genozid-Vorwürfe werden in diesem Buch nicht behandelt, wie die aktuellen Beispiele im Sudan und in Myanmar. Das bedeutet nicht, dass die in diesen Ländern anhaltende Verfolgung, Vertreibung und Ermordung von Angehörigen ethnischer Gruppen geringgeschätzt würde. Vielmehr ist eine Beleuchtung dieser Fälle für die Beantwortung der Fragestellungen dieses Buchs nicht unbedingt notwendig. Diese drehen sich darum, woher der Begriff Genozid kommt und warum dieses Verbrechen ein Phänomen der Neuzeit ist. Es wird deutlich, dass ein Zusammenhang zwischen genozidaler Gewalt,

Kolonialismus, Imperialismus, Rassismus und Ausbeutung besteht. Mit Blick auf die heutige Zeit wird analysiert, ob und wie diese Verbrechen juristisch verfolgt werden und inwieweit die UN-Genozidkonvention inzwischen von verschiedenen Staaten und Blöcken missbraucht wird, um eine aggressive Außenpolitik zu betreiben.

Das Buch ist nicht chronologisch aufgebaut, sondern beginnt mit dem Völkermord an den europäischen Juden. Zum einen ist dies notwendig, um darauf aufbauend die Rechtsgeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg zu betrachten. Die Genozidkonvention der Vereinten Nationen von 1948 war eine direkte Folge der Shoah. Zum anderen wird gezeigt, dass sich verschiedene Genozide thematisieren lassen, ohne die Singularität des Genozids an den europäischen Juden infrage zu stellen. Diese besteht in der industriellen Vernichtung von Menschenleben und darin, dass es für die Juden keine Möglichkeit gab, durch Verleugnung ihrer Herkunft und Religion oder durch Kollaboration mit den Tätern der Tötungsmaschinerie der Nazis zu entkommen. Dieses Schicksal teilten sie mit den Sinti und Roma. Im Unterschied zu anderen Völkermorden wird beim Umgang mit diesen Opfergruppen ein absoluter Vernichtungswille der Täter deutlich, bei dem im Verlauf des Zweiten Weltkriegs immer weniger ein rationaler Kern, also eine Abwägung von Mitteln zur Erreichung der menschenverachtenden faschistischen Ziele, mehr erkennbar war. Das Töten von Menschen wurde zum Selbstzweck.